
S 3 KR 476/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Sozialgericht Reutlingen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Grundrente, BVG, Beitragspflicht, freiwillige Krankenversicherung
Leitsätze	Die Grundrente nach dem BVG ist bei freiwillig Krankenversicherten eine beitragspflichtige Einnahme zum Lebensunterhalt.
Normenkette	§ 240 SGB V

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 KR 476/05
Datum	09.11.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- 1) Die Klage wird abgewiesen.
- 2) AuÃgerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
- 3) Die Sprungrevision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Beitragseinstufung zur freiwilligen Krankenversicherung ab dem 01.07.2004.

Der im Jahr 1951 geborene KlÃ¤ger ist seit Januar 1982 freiwilliges Mitglied bei der Beklagten.

Mit Beitragsbescheid vom 1.11.2003 setzte die Beklagte die BeitrÃ¤ge ab 01.07.2004 fest. Sie legte der Beitragsbemessung ein Einkommen des KlÃ¤gers aus KapitalvermÃ¶gen in HÃ¶he von EUR 213,93, eine Rente aus der gesetzlichen

Rentenversicherung in Höhe von EUR 1.214,82 und eine Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) in Höhe von EUR 439,00 zugrunde. Die Rente nach dem BVG setzt sich aus einer Grundrente in Höhe von EUR 299,00 und einem Berufsschadensausgleich zusammen. Für die Einkünfte aus Kapitalvermögen wandte die Beklagte einen Beitragssatz von 13,9 % für die übrigen Einkünfte von 14,9 % an. Daraus ermittelte sie einen Monatsbeitrag zur Krankenversicherung in Höhe von insgesamt EUR 276,16 und zur Pflegeversicherung in Höhe von insgesamt EUR 31,75.

Am 1. 12. 2004 erhob der Kläger Widerspruch. Er wandte sich gegen die Berücksichtigung der Grundrente nach dem BVG. Diese stelle wie bisher eine beitragsfreie Rentenleistung dar. Er nahm Bezug auf Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 14.03.2002 und 07.05.2004. Ferner verwies er auf ein Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 06.09.2001 ([B 12 KR 14/00 R](#)). Die Grundrente sei nach wie vor eine zweckbestimmte Sozialleistung und zähle nicht zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt.

Nach Anhörung wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 1. 12. 2004 den Widerspruch zurück. Nach § 19 ihrer Satzung seien alle Einnahmen und Geldmittel beitragspflichtig, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden könnten. Seit 01.01.2004 sei bei der Beitragsbemessung freiwillig Versicherter die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Die Grundrente sei auch als zweckgerichtete Rentenleistung beitragspflichtig. Die Rundschreiben der Spitzenverbände würden sich mit Regelungen zur Belastungsgrenze und zur Familienversicherung befassen. Andere Einkommensbegriffe würden dadurch nicht erfasst werden. Das vom Kläger herangezogene BSG-Urteil stehe in keinem Zusammenhang.

Deswegen erhob der Kläger am 1. 12. 2004 Klage. Er wiederholt sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren. Er ergötzt, im Jahr 2004 sei keine Rechtsänderung eingetreten, die die Heranziehung der BVG-Grundrente rechtfertige. Diese Rente werde im Gesetz nicht als Versorgungsbezug bezeichnet. Versorgungsbezüge müssten einen Bezug zum Erwerbsleben haben. Deswegen dürfe nur der Berufsschadensausgleich einbezogen werden, da er an eine Erwerbstätigkeit anknüpfe. Auch im Steuer- und Sozialhilferecht gehöre die Grundrente nicht zum Einkommen.

Der Kläger beantragt,

der Bescheid der Beklagten vom 1. 12. 2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 1. 12. 2004 wird insoweit aufgehoben, als die dem Kläger nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlte Grundrente in die beitragspflichtigen Einnahmen zur Berechnung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge eingerechnet worden ist.

Im Falle des Unterliegens beantragt der Kläger,

die Sprungrevision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Im Falle des Unterliegens beantragt die Beklagte,

die Sprungrevision zuzulassen.

Die Beklagte nimmt zur Erwiderung auf die Begründung in den angefochtenen Bescheiden Bezug. Sie erg nzt, die vom Kl ger herangezogene BSG-Rechtsprechung rechtfertige ihre Sichtweise. Die Rechtsprechung zu Leistungen der Unfallversicherung sei auf BVG-Renten  bertragbar. Das BSG betone, es k me auf die wirtschaftliche Leistungsf higkeit des Versicherten an. Daher k nne eine Beschr nkung der Beitragspflicht auf bestimmte Einkunftsarten keinen Bestand mehr haben. Anderweitige Regelungen im Sozialhilferecht w rden nur f r das dortige Rechtsgebiet gelten.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und weiterer Einzelheiten wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie auf die Gerichtsakte, welche Gegenstand der m ndlichen Verhandlung wurden, verwiesen.

Entscheidungsgr nde:

Die form- und fristgerecht beim sachlich und  rtlich zust ndigen Sozialgericht Reutlingen erhobene Klage ist zul ssig. Richtige Klageart ist die isolierte Anfechtungsklage gem   [   54 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Klage hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Die angefochtene Entscheidung der Beklagten ist in vollem Umfang zutreffend. Auch die Rente nach dem BVG ist bei der Beitragsbemessung zugrunde zu legen. Die angefochtenen Bescheide erweisen sich als rechtm  ig. Der Kl ger wird dadurch nicht in seinen Rechten verletzt.

Rechtsgrundlage der Entscheidung ist [   240 Abs. 1](#) F nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) i.V. mit    19 der Satzung der Beklagten. Nach [   240 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) wird die Beitragsbemessung f r freiwillige Mitglieder durch die Satzung geregelt. Dabei ist gem   [   240 Abs. 1 Satz 2 SGB V](#) sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsf higkeit des freiwilligen Mitglieds ber cksichtigt. Nach    19 der Satzung der Beklagten sind beitragspflichtig alle Einnahmen und Geldmittel, die f r den Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden k nnten.

Die vom Kl ger bezogene Grundrente nach dem BVG ist eine solche monatliche Einnahme, die vom Kl ger zum Lebensunterhalt verbraucht wird oder zumindest verbraucht werden k nnte. Sie bestimmt die wirtschaftliche Leistungsf higkeit des Kl gers.

Bei der Beitragsbemessung sind nach [   240 Abs. 1 Satz 2 SGB V](#) n mlich nicht nur bestimmte Einnahmen (Arbeitsentgelt und vergleichbare Einnahmen zum

Lebensunterhalt) zugrunde zu legen, sondern es ist die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen (BSG 19.12.2000 4.b [B 12 KR 1/00 R](#) zitiert nach Juris). Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird durch die BVG-Grundrente erhöht. Es muss unberücksichtigt bleiben, dass es sich bei dieser Rente um eine sogenannte "zweckgerichtete" Sozialleistung handelt. Vom Bundessozialgericht wurde im Urteil vom 06.09.2001 ([B 12 KR 14/00 R](#) zitiert nach Juris) entschieden, die Forderung des [§ 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V](#), die Beiträge nach der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu bemessen, solle die Beschränkung der Beitragspflicht auf bestimmte Einkunftsarten ebenso aufheben wie die einkommenmindernde Berücksichtigung von Zwecksetzungen bei Einkünften. Die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit werde von den Einnahmen und nicht von der Bedarfssituation des Mitglieds aufgrund seiner gesundheitlichen Einschränkungen bestimmt. Für die Beitragsbemessung mache es keinen Unterschied, ob bei zwei Mitgliedern mit denselben gesundheitlichen Einschränkungen und gleich hohen Renteneinnahmen das eine Mitglied ausschließlich eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung und Versorgungsbezüge, das andere Mitglied dagegen eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung und eine Verletztenrente der gesetzlichen Unfallversicherung oder aus einem privaten Unfallversicherungsvertrag beziehe. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aller dieser Mitglieder sei gleich. Dieser Auffassung schließt sich die Kammer nach eigener Prüfung an. Sie ist auf den Bezug einer BVG-Grundrente übertragbar. Aus der eben genannten Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 06.09.2001 kann nicht geschlossen werden, dass BVG-Grundrenten bei der Beitragsbemessung unberücksichtigt bleiben müssen. Über diese Frage wurde vom BSG im eben genannten Urteil nicht entschieden. Es wurde jedoch in den Entscheidungsgründen zum Ausdruck gebracht, es bestehe kein Grundsatz, dass bei einer Verletztenrente eine Beitragsfreiheit in Höhe der Grundrente nach dem BVG geboten sei, weil dieser Betrag im Sozialrecht allgemein als Einnahme unberücksichtigt bliebe. Gestützt darauf ist die Kammer der Überzeugung, dass die Begriffe des Einkommens in [§ 82](#) Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), des Gesamteinkommens nach [§§ 10 SGB V](#), [16](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) und jährliche Bruttoeinnahmen im Sinne von [§ 62 Abs. 1 Satz 2 SGB V](#) auch wenn dies wünschenswert wäre, tatsächlich nicht notwendigerweise deckungsgleich sein müssen, mit dem Begriff der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Sinne des [§ 240 SGB V](#) (so auch Seewald in Kassler Kommentar [§ 16 SGB IV](#) Nr. 8, differenzierend und im Bezug auf die BVG-Grundrente mit anderem Ergebnis Gerlach in Hauck SGB V 51. Ergänzungslieferung [§ 240](#) Randnr. 29). Die Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen, auf die die Klägerseite hinweist, sind damit nicht ergiebig, da sie – wie von der Beklagten zu Recht bemerkt – nur Regelungen zur Belastungsgrenze und zur Familienversicherung ([§§ 10, 62 SGB V](#)) enthalten.

Die unterschiedliche Begrifflichkeit erklärt sich auch durch den unterschiedlichen Wortlaut der Normen. Dies zeigt vor allem ein Vergleich des Wortlauts von [§ 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) mit dem des [§ 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V](#). Nach [§ 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) gehören zum Einkommen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem

Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und den Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz fÃ¼r Schaden an Leben sowie an KÃ¶rper oder Gesundheit, bis zur HÃ¶he der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Es wird ein Einkommensbegriff geregelt, der an die vorhandenen EinkÃ¼nfte anknÃ¼pft und davon einzelne Ausnahmen macht. Eine solche Regelung enthÃ¤lt [Â§ 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V](#) gerade nicht. Diese Norm nimmt allein auf die gesamte wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit Bezug. Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Der Begriff der "gesamten wirtschaftlichen LeistungsfÃ¤higkeit" ist damit in Beziehung zu der Formulierung des [Â§ 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#): "alle EinkÃ¼nfte in Geld oder Geldeswert" zu setzen. Zu diesen EinkÃ¼nfte gehÃ¶rt, wie sich aus der weiteren Formulierung des [Â§ 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) ergibt, auch die BVG-Grundrente.

Auch wenn es der Ãbersichtlichkeit dienlich wÃ¤re, ist es vom Sinn und Zweck her nicht geboten, einen Gleichklang zwischen dem Begriff des Einkommens nach Sozialhilferecht und der wirtschaftlichen LeistungsfÃ¤higkeit nach [Â§ 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V](#) herzustellen. Im Sozialhilferecht war die Frage zu regeln, ob BVG-Grundrentenbezieher sich im Rahmen der BedÃ¼rftigkeit diese Grundrente anrechnen lassen mÃ¼ssen. Vom Gesetzgeber wurde dies verneint mit der Konsequenz, dass diesen RentenempfÃ¤ngern eine wirtschaftliche Lebensgrundlage sichergestellt wird, die Ã¼ber dem Sozialhilfesatz liegt. Diese sozialpolitische Grundentscheidung kann nicht mit der Frage gleichgestellt werden, ob BeitrÃ¤ge aus vorhandenen Einnahmen zu entrichten sind.

Werden hiernach bei freiwilligen Mitgliedern BVG-Grundrenten als beitragspflichtige Einnahmen behandelt, so erscheint allerdings die Behandlung der BVG-Grundrenten bei der Beitragsbemessung in der Krankenpflichtversicherung nicht widerspruchsfrei (vgl. zu den Unfallrenten BSG 06.09.2001 aaO). Bei Pflichtversicherten sind BVG-Grundrenten allgemein nicht beitragspflichtig ([Â§Â§ 226 ff SGB V](#)). Ob die Beitragsfreiheit von BVG-Grundrenten bei Pflichtversicherten gerechtfertigt ist, erscheint fraglich. Vom Bundesverfassungsgericht wurde im Beschluss vom 15.03.2000 ([1 BvL 16/96 NJW 2000, 2730, 2732](#)) die Frage aufgeworfen, ob im Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung noch zutreffend angenommen werden kann, freiwillige Versicherte seien bei typisierender Betrachtung im Rentenalter wirtschaftlich leistungsfÃ¤higer als Pflichtversicherte. Hintergrund dieses Beschlusses war ein Streit Ã¼ber die verschÃ¤rften Zugangsvoraussetzungen zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR â Pflichtversicherung). Gerade vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Beitragsbelastungen freiwilliger und pflichtversicherter Mitglieder wurde vom Bundesverfassungsgericht ein VerstoÃ gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz festgestellt. Dem Gesetzgeber wurde Gelegenheit zu einer Neuregelung gegeben. Vom Bundessozialgericht wurde in der Entscheidung vom 06.09.2001 keine Beanstandung der Beitragsbelastung von freiwillig Versicherten, die eine private Unfallversicherungsrente beziehen, mit dem Hinweis auf die Beitragsfreiheit der Verletztenrente bei den Pflichtversicherten vorgenommen, da zum damaligen Zeitpunkt die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Frist zur Neuregelung noch nicht abgelaufen war. Zwischenzeitlich ist die Frist, die bis zum 31.03.2002

gesetzt wurde, allerdings verstrichen, ohne dass die beitragsrechtlichen Regelungen geändert wurden. Die nach wie vor bestehende Ungleichbehandlung von Pflichtversicherten und freiwillig Versicherten bei der Beitragsbemessung erweckt Bedenken. Die Kammer konnte sich jedoch nicht vom Vorliegen eines Verstoßes gegen die Verfassung überzeugen. Hintergrund dafür ist wiederum der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15.03.2000 (aa0). Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber ausdrücklich einen Gestaltungsspielraum zugebilligt. Es hat aufgezeigt, dass der Gesetzgeber den Zugang zur Krankenversicherung der Rentner für Versicherte öffnen kann, deren Versicherungsleben oder mindestens dessen zweiten Hälfte maßgeblich von der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung oder davon geprägt war, dass sie jedenfalls überwiegend in der Krankenversicherung pflichtversichert waren. Alternativ hat das Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit aufgezeigt, die beitragsrechtlichen Folgen der Zuordnung von Versicherten zur KVdR dadurch abzuschwächen, dass die Beitragsregelungen für die pflichtversicherten Rentner einerseits und die für die freiwillig versicherten Rentner andererseits angeglichen werden. Der Gesetzgeber hat durch eine Untätigkeit faktisch die erste Gestaltungsmöglichkeit gewählt. Der Zugang zur KVdR ist seit 01.04.2002 auf der Grundlage des Untätigbleibens des Gesetzgebers und der Bestimmung des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 15.03.2000 erweitert. Damit ist der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts zur Behebung des Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aber in vollem Umfang Rechnung getragen worden. Denn die beiden vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Gestaltungsmöglichkeiten wurden, wie sich aus der Formulierung unter I 4. Satz 3 "er kann aber auch" ergibt, ausdrücklich alternativ genannt. Vom Bundesverfassungsgericht wurde nicht vorgegeben, dass auf jeden Fall eine Änderung der beitragsrechtlichen Vorschriften erfolgen müsse.

Nach alledem ist die Beitragserhebung auf die BVG-Grundrente zutreffend.

Frühere Beitragsbescheide mussten nicht nach [Â§ 45, 48](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) aufgehoben werden. Nach den Ausführungen im Widerspruchsbescheid der Beklagten erfolgte eine jährliche Anfrage zur Anpassung an die Einkommensentwicklung bzw. zur Feststellung und Berechnung des monatlichen Beitrages. Der Kläger hat sich nicht auf eine bindende Beitragsfestsetzung aus früherer Zeit berufen.

Allerdings kann dies anhand der Verwaltungsakte nicht vollumfänglich nachvollzogen werden. Der letzte Beitragsbescheid vor dem streitgegenständlichen Beitragsbescheid datiert vom 19.06.2000 und enthält keine ausdrückliche zeitliche Beschränkung. Dies kann jedoch dahingestellt bleiben, da die Voraussetzung des [Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) gegeben sind. Zwar ist entgegen den Ausführungen der Beklagten im Verwaltungsverfahren zum 01.01.2004 keine Änderung des [Â§ 240 Abs. 1 SGB V](#) erfolgt. Eine wesentliche Änderung der rechtlichen Verhältnisse kann jedoch auch im Zusammenhang mit einer Rechtsprechungs-Änderung gesehen werden (Steinwedel in Kassler Kommentar [Â§ 48 SGB X](#) Randnr. 18). Eine solche Rechtsprechungs-Änderung kann in den bereits zitierten BSG-Urteilen gesehen werden. Im Urteil vom

19.12.2000 (aa0) wird ausdrücklicherweise formuliert, die bisherige Rechtsprechung zum Beitragsrecht sei unter Geltung des [Â§ 240 SGB V](#) zu modifizieren. An diese Entscheidung wurde im Urteil vom 06.09.2001 (aa0) angeknüpft. Die Aufhebung eines eventuell ohne zeitliche Beschränkung ergangenen Beitragsbescheides war damit nach [Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) bindend vorgegeben.

Die Klage war nach alledem in vollem Umfang abzuweisen.

Die Sprungrevision war gemäß Â§ 161 i.V. mit [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen. Über die Behandlung von BVG-Grundrenten im Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung wurde vom Bundessozialgericht bislang noch nicht entschieden. Eine ausdrückliche höchstgerichtliche Klärung ist mit Rücksicht auf Wiederholung in ähnlichen Fällen erwünscht.

Erstellt am: 31.05.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024